

# Richtlinien

zur Wahrung der  
sexuellen Integrität

Pfingstgemeinde SPM Wädenswil

**7. September 2011**



## **I. Grundsätze**

### **1. Unsere Verantwortung**

Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen ist und von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Es ist uns deshalb untersagt, Menschen für unsere eigenen Bedürfnisse zu gebrauchen und sie nach unserem Bild gestalten zu wollen.

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfingstgemeindes SPM Wädenswil sind wir uns der hohen Verantwortung gegenüber den Menschen, die uns anvertraut sind und mit denen wir arbeiten, bewusst.

Wir wissen darum, dass wir von ihnen als Vorbilder im Leben und im Glauben wahrgenommen werden. Gerade bei Kindern und Jugendlichen haben wir eine Mitverantwortung dafür, dass sie in einem hilfreichen und förderlichen Umfeld aufwachsen.

### **2. Unsere Aufsichtspflicht bei Kindern und Jugendlichen**

Für die Zeit, die Kinder und Jugendliche in unseren Veranstaltungen verbringen, sind wir für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen wir ernst, insbesondere dann, wenn wir es mit Minderjährigen zu tun haben.

Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde in keiner Weise zu Schaden kommen. Gewalt als Mittel der Erziehung und in der Konfliktlösung schliessen wir aus.

Wir wollen unsere Aufsichtspflicht sensibel und aufmerksam wahrnehmen.

### **3. Unsere Haltung in Bezug auf die sexuelle Integrität**

Wir sind uns bewusst, dass der Bereich der Sexualität und Intimität in besonderer Weise zu schützen ist.

Wir legen grössten Wert darauf, dass jegliche sexuelle Belästigung verhindert und dass ein Verdacht darauf angesprochen und gegebenenfalls angezeigt wird (Kontaktstelle).

Wir wissen, dass wir Kinder gerade in diesem Bereich besonders sensibel beobachten, sie besonders aufmerksam wahrnehmen und für ihren Schutz eintreten müssen.

Wir sind uns bewusst, dass in unserem Verhalten, in unserem Reden und Handeln, die Grenzen der Persönlichkeit eines jeden Menschen immer gewahrt bleiben müssen. Wir unterbinden jegliches Verhalten, das die Intimsphäre eines Menschen nicht achtet oder verletzt. Minderjährigen gilt diesbezüglich unsere besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge.

## **II. Selbstverpflichtung**

### **1. Fachstelle mira**

„mira – Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich“ ist die Fachstelle mit Sitz in Zürich, an deren Richtlinien wir uns orientieren und an deren Selbstverpflichtung wir uns halten (mira = hinschauen).

### **2. Grundlagen**

Diese Richtlinien basieren auf dem Dokument der Fachstelle mira „Bei uns sollen alle Menschen sicher sein“.

### **3. Grundhaltung der Gemeinde**

Wir betrachten sexuelle Ausbeutung und sexuelle Übergriffe als zentralen Angriff auf die Persönlichkeit des Betroffenen. Aus diesem Grund dulden wir weder sexuelle Übergriffe noch grenzverletzendes Verhalten in unserer Gemeinde.

Wir wollen Klarheit schaffen, was in Ordnung ist und was nicht.

In unserer Gemeinde sollen grenzverletzende Handlungen schnell erkannt und geahndet werden oder – besser – gar nicht vorkommen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen in unseren Angeboten aktiv vor sexuellen Übergriffen geschützt werden.

### **4. Wir stehen dazu**

Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe können auch in unserer Gemeinde und in unseren Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorkommen. Wir dulden beides nicht.

### **5. Abmachungen**

Wir sprechen mit unseren Verantwortlichen unserer Angebote über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen und Ausbeutung.

Wir suchen gemeinsam einen guten Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Dazu können durchaus auch Körperkontakte und intensivere Beziehungen gehören. Der Umgang mit Grenzen ist Bestandteil von Anstellungs- und Mitarbeitergesprächen.

Echte Liebesbeziehungen zwischen Leitern, Mitarbeitern<sup>1</sup> und Teilnehmern, zwischen Angestellten und Freiwilligen, die die Gesetze nicht verletzen, sollen auch bei uns ihren Platz haben. Weil sie jedoch problematisch sein können, verlangen wir von den Mitarbeitern eine erhöhte Transparenz. Für das Verhalten unverheirateter sind die Vorgaben der Broschüre „Liebe, Verlobung, Ehe“ wegweisend.

### **6. Kontaktstelle**

Wir bezeichnen mindestens eine Kontaktperson für die Prävention sexueller Ausbeutung. Sie wird den Eltern und Jugendlichen als Anlaufstelle bei ungunstigen Erfahrungen, Beobachtungen oder Gefühlen bekannt gegeben. Wir informieren unsere Mitglieder auch über externe Anlaufstellen, Beratungs- und Interventionsinstanzen.

---

<sup>1</sup> Mitarbeiter in dieser Broschüre sind weibliche oder männliche, angestellte oder freiwillige Personen, die im Auftrag und/oder im Wissen der Gemeinde leitend, allein oder im Team mitarbeiten.

## **7. Konkreter Verdacht**

Wenn uns konkrete Hinweise oder ein Verdacht auf sexuelle Ausbeutung bekannt werden, nehmen wir in jedem Fall externe Hilfe zur Klärung der Lage in Anspruch. Wir vermeiden dadurch, aufgrund von Loyalitäten falsche Massnahmen zu treffen oder beschuldigt zu werden, solche Vorkommnisse unter den Teppich zu kehren.

## **8. Beschuldigte**

Beschuldigte werden erst nach einer Abklärungsphase über unser Verfahren informiert. Dies ist eine Notwendigkeit, um in gravierenden Fällen einem Täter oder einer Täterin keinen Vorteil zu verschaffen und um allfällige Opfer vor Druckversuchen zu schützen. Ob ein Fall gravierend ist, ist meist erst nach ersten Abklärungen einschätzbar.

Die personalrechtlichen Vorgaben in Disziplinarverfahren gegenüber Angestellten werden durch diese Massnahme nicht missachtet.

## **9. Schutz der betroffenen oder informierenden Person**

Wer uns auf sexuelle Übergriffe oder auch nur auf unguete Gefühle in diesem Bereich aufmerksam macht, wird vor negativen Konsequenzen geschützt. Unsere Kontaktperson kann dazu die Anonymität solcher Personen wahren. Dieser Schutz entfällt nur dann, wenn in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle klar wird, dass absichtlich falsche Anschuldigungen gemacht wurden.

## **10. Prävention und Vorsichtsmassnahmen**

Bei Unsicherheit, ob eine Gefährdung besteht, richten wir Vorsichtsmassnahmen ein. Dabei kann es sich um teilweise oder ganze Suspendierungen oder um die Begleitung beschuldigter Personen in bestimmten Situationen handeln. Wir achten jedoch darauf, dass der Ruf beschuldigter oder verdächtigter Personen nicht vorschnell geschädigt wird.

Bei angestellten Personen sind die personalrechtlichen Vorgaben verbindlich.

## **11. Neue Mitarbeiter**

Bei neuen, erwachsenen Mitarbeitern informieren wir uns bei früheren Stellen über das Verhalten mit Kindern und Jugendlichen. Wir fragen dabei auch nach der Wahrung der sexuellen Integrität von Ratsuchenden, Kindern und Jugendlichen.

Diese Massnahme ist nicht diskriminierend, weil wir sie konsequent bei allen neuen Mitarbeitern einhalten. Wir informieren die neuen Mitarbeiter darüber, während wir sie anhand dieser Broschüre über unser Engagement zum Schutz der sexuellen Integrität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen informieren.

## **12. Schulung und Verbindlichkeit**

Diese Richtlinien sind für alle Mitarbeiter verbindlich.

Wir führen regelmässig Schulungen und Informationsveranstaltungen in allen Mitarbeiter-Teams durch.

### **III. Verpflichtung**

Alle Mitarbeiter werden über die Präventionsmassnahmen informiert und anerkennen mit ihrer Unterschrift folgende Verpflichtung:

#### **Wir wollen**

1. Wir wollen in allen Veranstaltungen und Aktivitäten unserer Gemeinde ein **Klima** schaffen, in dem sich Kinder, Jugendliche und Leiter wohl und sicher fühlen. Alle sollen ermutigt sein, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken.
2. Wir wollen einen **Umgang** zwischen weiblichen und männlichen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern, der auf gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Respekt beruht – auch im Bereich der sexuellen Integrität.

#### **Wir bieten**

3. Als Grundlage zur Prävention sexueller Übergriffe dienen die beiden **Broschüren**:
  - „Richtlinien zur Wahrung der sexuellen Integrität“ (Vorstandsbeschluss 7. September 2011)
  - „Bei uns sollen alle Menschen sicher sein“ (Fachstelle mira)
4. Die **Kontaktstelle** steht allen Personen für Fragen, Meldungen oder auch zur Vermittlung professioneller Hilfe zur Verfügung:  
Esther und Bernhard Trummer, Hof Himmelrich 24, 6340 Baar, 041 761 98 22
5. Wer sexueller Übergriffe beschuldigt wird, kann auf höchste **Sorgfalt** in der Bearbeitung der Situation zählen.

#### **Wir erwarten**

6. Alle unsere Mitarbeiter setzen sich dafür ein, ein möglichst sicheres und respektvolles **Umfeld** für Kinder und Jugendliche, für Teilnehmer, Mitarbeiter und Leiter zu gestalten.
7. Bei ungunstigen **Erfahrungen** oder **Beobachtungen** oder aber auch einfach bei **Verdacht** ist unbedingt mit unserer Kontaktstelle in Verbindung zu treten.
8. Mitarbeiter, die gegenüber Kindern und Jugendlichen wiederholt sexuelle Wünsche entwickeln, suchen sich **professionelle Hilfe**.
9. Prävention sexueller Ausbeutung ist von allen **ernst** zu nehmen ... aber bitte „**normal**“ bleiben!
10. Gute **Beziehungen** untereinander sind nach wie vor willkommen; dazu können auch gute **Körperkontakte** dienen, die gegenseitig erwünscht, dem gegebenen Rahmen angepasst und nicht durch einseitige sexuelle Motive bestimmt sind.
11. Wir **vertrauen** einander, dass niemand sexuelle Absichten verfolgt. Nehmen wir jedoch Anzeichen dafür wahr, dann nehmen wir diese unbedingt ernst.

## **IV. Verfahren**

### **1. Definition**

Jede sexuelle Handlung gegenüber einer Person, die jemand gegen deren Willen tut, ist eine Straftat.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand Januar 2011) definiert und regelt „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität“ in den Artikeln 187 bis 200.

### **3. Meldung**

Bei einem Verdacht auf sexuelle Übergriffe innerhalb der Gemeinde (selber beobachtet oder wahrgenommen, erzählt bekommen, über Drittpersonen erfahren) wenden sich unsere Mitarbeiter an die bezeichnete Kontaktstelle, die das weitere Vorgehen koordiniert und fallspezifisch eine externe Fachberatungsstelle einbezieht. Sie halten sich an die von diesen Stellen erhaltenen Anweisungen.

### **4. Kontaktstelle**

Die Kontaktstelle ist eine Vertrauensperson für alle Mitarbeiter und Verantwortlichen der Gemeinde und steht in engem Kontakt mit der Fachstelle mira.

Sie ist den Eltern und Jugendlichen sowie den Erwachsenen als erste Anlaufstelle bei Fragen oder Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen oder Grenzverletzungen bekannt.

Sie initiiert und leitet Gespräche unter den Verantwortlichen über Grenzen und Grenzverletzungen.

### **5. Verantwortung des Vorstands**

Die Verantwortung für die Prävention sexuelle Übergriffe und für korrekte Reaktionen auf Vorfälle (Kommunikation, Massnahmen) bleibt beim Vorstand der Pfingstgemeinde SPM Wädenswil.

Der Vorstand hat diese Richtlinien an seiner Sitzung vom 7. September 2011 festgelegt und in Kraft gesetzt.

## **V. Adressen und weitere Informationen**

### **Kontaktstelle der Pfingstgemeinde SPM Wädenswil**

Esther und Bernhard Trummer  
Hof Himmelrich 24  
6340 Baar  
041 761 98 22

### **Jugendausbildungsverband der Schweiz. Pfingstmission**

youthnet spm  
Riedstrasse 3  
8953 Dietikon  
044 366 65 95  
[www.youthnet.ch](http://www.youthnet.ch) – help and hope – Sexuelle Gewalt/Ausbeutung

### **Fachstellen**

mira – Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich  
Langstrasse 14  
8004 Zürich  
043 317 17 04  
[www.mira.ch](http://www.mira.ch)

### **Gesetz**

Download Schweizerisches Strafgesetzbuch STGB (SR 311) unter:  
[www.admin.ch](http://www.admin.ch) – Dokumentation – Gesetzgebung – Systematische Sammlung - 311

Pfingstgemeinde SPM Wädenswil  
Auerenstrasse 10  
8820 Wädenswil

043 477 60 90  
[www.auerehuus.ch](http://www.auerehuus.ch)